

Die Entstehung evangelischer Synoden von der Reformationszeit bis 1918

Pragmatische Antworten auf Leitungsanforderungen Theologische Beiträge zur Nordkirche - Beitrag 2

HORST GORSKI

Das Luthertum hat eine in sich abgeschlossene und auf Dauer angelegte Gemeindeordnung nicht hervorbringen können.“ (Walter Göbbel). Die Reformatoren antworteten pragmatisch auf die Anforderungen nach Leitung der Kirche. An eine synodale Tradition aus vorreformatorischer Zeit konnten sie dabei nicht anknüpfen. Nach Presbyterversammlungen in frühchristlicher Zeit, die am ehesten heutigen Synoden vergleichbar wären, waren Synoden und Konzile später ausschließlich Versammlungen von Bischöfen gewesen. Für ein Modell evangelischer Kirchenordnung eigneten sich diese Vorbilder nicht. Die Gleichung, die uns heute so selbstverständlich erscheint: evangelisch = Priestertum aller Gläubigen - synodale Verfassung - diese Gleichung legte sich den Reformatoren unter den Bedingungen ihrer Zeit nicht nahe. Sie brauchte Jahrhunderte, um sich zu entwickeln.

Zunächst begann es mit einzelnen Versuchen wie Luthers sog. „Leisniger Kastenordnung“ von 1523, in der er der Gemeinde zu Leisnig Hinweise auf Strukturen einer Gemeindeordnung gibt. In dieser Ordnung gibt es synodale Elemente. Allerdings hat diese Ordnung keinerlei Wirkungsgeschichte gehabt und wurde auch in Leisnig nicht umgesetzt.

Landgraf Philipp von Hessen berief zum 21. Oktober 1526 die hessischen Stände, die Geistlichen und die Vertreter der Klöster zu einem „freundlichen und christlichen Gespräch“ ein,

das oft als „Homberger Synode“ bezeichnet wird. Inhaltlich handelte es sich allerdings eher um eine theologische Disputation. Als Grundsatz wurde formuliert: „Die Theologie ist der Maßstab für die Kirche. Was als theologisch richtig anerkannt wird, muss das Leben der Kirche bestimmen.“ An dieser Synode waren zwar Laien beteiligt, aber nicht als „Laien“, sondern als Vertreter der Reichsstände, also als Politiker. Schon die Tatsache der Einberufung durch den Landgrafen zeigt, wie schwierig es unter solchen Umständen sein musste, eine selbständige evangelische Kirchenordnung zu entwickeln.

Lediglich Melanchthon entwickelte Überlegungen, dass Synoden nicht nur aus Amtsträgern bestehen sollten. Da solche Versammlungen auch über die Lehre, „de doctrina“, entscheiden sollten, dürften als Mitglieder freilich nur „optissimi et doctissimi“, also die Besten und die Gelehrtesten, gewählt werden. Eine Gemeindevertretung im Sinne eines modernen Demokratieverständnisses wäre auch das nicht gewesen.

In den Jahren von Luthers Tod 1546 bis ins beginnende 19. Jahrhundert lassen sich in der Geschichte evangelischer Kirchen vereinzelt Synoden nachweisen. Schaut man sich die Teilnehmerlisten an, so stellt man allerdings fest, dass es sich hierbei fast ausschließlich um die Versammlung von Geistlichen handelte, also eigentlich eher um Pfarrkonvente, die zur Regelung theologischer Fragen zusammenkamen.

Das landesherrliche Kirchenregiment mit seinem als „Summepiskopus“, als „oberstem Bischof“, verstandenen Fürsten ließ freiere Entwicklungen über etwa 250 Jahre nicht zu.

Erst die politischen Umwälzungen der nach-napoleonischen Zeit seit dem Wiener Kongress 1818 brachte eine Lockerung in das Landeskirchentum und damit in die Entwicklung kirchlicher Strukturen. Wie schwer man sich jedoch tat, nun im Sinne des Priestertums aller Gläubigen auch die Laien zu beteiligen, zeigt ein Vorgang aus München. Dort meldete das Königliche Oberkonsistorium in einer Stellungnahme vom 14. April 1823 Bedenken gegen die Teilnahme von Laien an der neu ins Leben gerufenen Synode an. Bei der Beratung von Vorlagen über Liturgie und Katechismus sei die Teilnahme von weltlichen Mitgliedern nicht erforderlich „... weil an diesen Gegenständen ohnehin die weltlichen Mitglieder eigentlich keinen Anteil haben können.“

Erst mit der demokratischen Bewegung von 1848 kam auch in der Kirche der Gedanke auf, Synoden könnten so etwas wie „Kirchenparlamente“ sein. In dieser Phase standen sich zwei grundsätzlich verschiedene Auffassungen von „Synode“ gegenüber:

Die eine besagt, Synode sei eigentlich eine gottesdienstliche Versammlung. Sie dürfe nur geistliche Dinge regeln. Entscheidungen seien nur unter Anrufung des Heiligen Geistes und im Konsens möglich. Denn der Heilige Geist sei nicht an Mehrheitsentscheidungen zu binden. Die Beteiligung von Laien ist in diesem Modell nicht selbstverständlich, wie das Beispiel des Münchner Oberkonsistoriums zeigt.

Die andere Auffassung sieht in Synoden gerade umgekehrt parlamentarische Versammlungen, die sich nur um weltliche Dinge der Kirche kümmern dürfe. In diesem Modell lässt sich die Beteiligung von Laien besser begründen, entzieht diesen aber zunächst ebenfalls die Mitwirkung an Entscheidungen über geistliche Belange. Solche bleiben weiter den Konsistorien oder Amtsträgern vorbehalten.

Die Situation der langsamen Ablösung der evangelischen Kirchen von staatlicher Leitung brachte es mit sich, dass Synode zunächst auch weniger als repräsentative Versammlungen der Gläubigen zur Regelung ihrer Angelegenheiten



Turm der Schlosskirche in Wittenberg. An der Schlosskirchentür hat Luther seine berühmten Thesen angeschlagen.

oder gegenüber der Kirchenleitung angesehen wurden, sondern als Vertretungsorgane der Kirchen gegenüber den staatlichen Behörden. Zu diesem Zwecke traten Synoden - nach unseren Maßstäben - nur selten zusammen, in Preußen z.B. alle vier Jahre.

Für die Entwicklung synodal geprägter Kirchenordnungen maßgeblich wurde der nieder-rheinische Einfluss. Dort, in den Niederlanden, hatte sich ein kongregationalistisches Kirchenbild durchgesetzt, das in den Gemeinden selbständige Einheiten und Träger ihrer eigenen Rechte sah. Unter diesem Einfluss wurde 1835 die



„Hinter jedem großen Mann steht eine Frau!“, Katharina von Bora, Luthers Ehefrau, im Hof des Lutherhauses in der Elbstadt Wittenberg.

rheinisch-westfälische Kirchenordnung in den Rheinprovinzen des preußischen Königreiches verabschiedet. Auch wenn die Befugnisse der Synode im Vergleich zu den niederrheinischen Vorbildern deutlich zurückgefahren wurden, so begegnet hier doch erstmals in Deutschland eine Kirchenordnung, die versucht, das Priestertum aller Gläubigen in einer synodal verfassten Kirchenordnung zum Ausdruck zu bringen. Es ist für die Entwicklung bezeichnend, dass dieser

Impuls von außerhalb Deutschlands und seines Systems landesherrlicher Kirchenleitung kommen musste. Die Nachfolgekirchen in diesen Gebieten, die Rheinische und die Westfälische Kirche sind denn unter dem Einfluss dieser Tradition heute auch die einzigen in Deutschland, deren Synodenvorsitzender - unter dem Titel „Präses“ - das bischöfliche Amt innehat.

Als Problemanzeige ist das Verhältnis von Synode zu Parlament festzuhalten. Von Anfang der Entwicklung an war das Entstehen evangelischer Synode im heutigen Sinne von der parallel verlaufenden Entwicklung demokratischer Strukturen in Deutschland beeinflusst. Von Anfang an war diese Parallele nicht schlüssig und führte zu einer Eigenentwicklung im kirchlichen Bereich, z.B. entweder der Weigerung, Laien in die Synode aufzunehmen, oder, wenn man Laien aufnahm, der Weigerung, diese Synode geistliche Dinge regeln zu lassen. Als man sich im späteren 19. Jahrhundert stellenweise und nach 1918 verbreitet entschloss, Synoden beides zuzugestehen: die Mitgliedschaft von Laien und die Befugnis, geistliche Dinge zu entscheiden, ging der Unterschied zwischen Synode und Parlament dem Augenschein nach verloren. Dennoch bleibt er konstitutiv. Eine Synode ist kein „Kirchenparlament“. Der Souverän der Kirche ist nicht das Kirchenvolk, sondern Gott. Folglich

vertritt die Synode nicht den Souverän, sondern versucht, in der Hoffnung auf den Beistand des Heiligen Geistes, Gottes Willen für die jeweilige Zeit möglichst gut zu erkennen und umzusetzen.

Als 1918 das landesherrliche Kirchenregiment endete, hatten die Kirchen noch nicht zu einer einheitlichen, theologisch schlüssig zu begründeten Form synodaler Mitwirkung gefunden. Entsprechend unterschiedlich waren die Wege, die die Landeskirchen fortan einschlugen.